

**Sachverhalt:**

Jakob J, der die tschechische Niederlassung eines mittelständischen österreichischen Unternehmens in Budweis leitet und über einen Wohnsitz in Linz verfügt, wird am Weg in den Urlaub von einer Polizeistreife bei einer Übertretung des sog „Lufthunders“ auf der A 1 im Bereich Knoten Linz betreten. Das auf dieser Grundlage durchgeführte Strafverfahren endet nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges mit der (auf § 30 Abs 1 Z 4 IG-L gestützten) Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von €500,-- durch Bescheid des UVS OÖ, der von J jedoch fristgerecht beim VfGH angefochten wird. Bei der Behandlung dieser Beschwerde ergeben sich folgende Fragestellungen:

1. J macht in seiner Beschwerde eine Verletzung durch den bekämpften Bescheid im Recht auf Eigentum gemäß Art 5 StGG geltend. Liegt ein Eingriff in dieses Grundrecht vor, obwohl J tschechischer Staatsbürger ist und die österreichische Rechtsordnung nach stRsp des VfGH kein subjektives Recht von Verkehrsteilnehmern auf gesetzeskonforme Benützung öffentlicher Straßen enthält?

2. J stützt seine Beschwerde in erster Linie auf die Rechtswidrigkeit jener Verordnung, aus der sich das von ihm übertretene Tempolimit ergibt (im Folgenden kurz als „IG-LV A 1“ bezeichnet). Er räumt zwar ein, dass der Bund auf Grundlage von Art 10 B-VG grundsätzlich berechtigt ist, im IG-L die Rechtsgrundlage für Verkehrsbeschränkungen zu schaffen, die in Gebieten mit hoher Luftschadstoffbelastung auf eine Verbesserung der Luftqualität hinwirken. Unzulässig sei es jedoch, solche Tempolimits undifferenziert auch für Fahrzeuge anzuordnen, die – wie das von ihm benutzte – mit Erdgas betrieben werden und daher anerkanntermaßen keine problematischen Schadstoffemissionen erzeugen. Seitens der Bundesregierung wird dagegen eingewendet, dass unterschiedlich hohe, von der Art des Antriebs abhängige Tempolimits ein erhebliches Risiko für die Verkehrssicherheit darstellen. Der Regelungsgesichtspunkt „Verkehrssicherheit“ gehört allerdings nach einhelliger An-

sicht zum Kompetenztatbestand „Straßenpolizei“ in Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG und ist nicht unter Art 10 B-VG zu subsumieren. Macht sich der Bund infolge dessen eines Verstoßes gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung schuldig, wenn er derartige Überlegungen in einem auf Art 10 B-VG gestützten Gesetz verwertet?

3. J behauptet in seiner Beschwerde, dass die IG-LV A 1 vom unzuständigen Organ stammt, da sie nicht – wie in § 10 Abs 1 IG-L vorgesehen – vom oö Landeshauptmann, sondern (laut Kundmachung im oö LGBl) von Landesrat Anschober „Für den Landeshauptmann“ erlassen wurde. Ist eine solche Vorgangsweise überhaupt zulässig und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen ist sie verfassungsrechtlich gedeckt?

4. J wendet in seiner Beschwerde ein, dass das Verkehrsbeeinflussungssystem, das zur Kundmachung des Tempolimits vor Ort (dh an der betroffenen Autobahn) verwendet wurde, zwar jenen Vorschriften der StVO entspricht, die in § 14 Abs 6c IG-L für maßgeblich erklärt werden, jedoch gegen die Vorgaben eines von Österreich schon vor Jahren ratifizierten Staatsvertrages verstößt, der vom Bundeskanzler im BGBl unter Beifügung folgender Promulgationsklausel kundgemacht wurde:

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Angenommen, dieses Vorbringen erweist sich als zutreffend: Leidet die IG-LV A 1 diesfalls tatsächlich – wie J behauptet – an einem Kundmachungsfehler oder sind zumindest § 14 Abs 6c IG-L und die darin bezogenen Bestimmungen der StVO verfassungswidrig und vom VfGH aus Anlass der Behandlung seiner Bescheidbeschwerde aufzuheben?

5. J erhebt überdies Bedenken gegen die Kundmachung der IG-LV A 1 im oö LGBl. Diese sei im IG-L nicht vorgesehen und zudem für eine Durchführungsverordnung zu einem Bundesgesetz von vornherein ungeeignet. Macht die Kundmachung im oö LGBl die verfahrensgegenständliche Verordnung tatsächlich rechtswidrig?

6. Bei der Bezugnahme auf die StVO in § 14 Abs 6c IG-L handelt es sich um einen verfassungswidrigen dynamischen Verweis (von einer Angelegenheit iS des Art 10 B-VG auf eine Art 11-Materie).

## Prüfungsaufgabe:

I. Beantworten Sie mit umfassender Begründung die im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen!

II. Beim VfGH sind Individualanträge von Schüler/inne/n anhängig, mit denen (wegen Widerspruchs zu Art 9 EMRK) die Aufhebung von § 2b Abs 1 Religionsunterrichtsgesetz begehrt wird. Diese Bestimmung ordnet an, dass in Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, vom Schulerhalter in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen ist. Diskutieren Sie unter Bezugnahme auf die vom VfGH in stRsp entwickelten Prozessvoraussetzungen die Zulässigkeit besagter Individualanträge!

III. In einem Bundesgesetz, das die Enteignung von Grundflächen für Zwecke des geförderten Wohnbaus vorsieht, findet sich folgende Bestimmung:

§ 16. (1) Über den Antrag auf Enteignung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, in der geltenden Fassung, über das Verfahren finden sinngemäß Anwendung, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der Enteignungsbescheid hat zugleich eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten. [...]

[...]

(5) Dem Eigentümer und dem Enteignungswerber steht es frei, binnen einem Jahr nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Landesgericht zu beantragen, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.

(6) Das Gericht hat die Entschädigung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festzusetzen. Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, finden die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß Anwendung.

Diskutieren Sie die verfassungsrechtliche Problematik dieses Rechtsschutzkonzepts und ergänzen Sie den vorstehenden Gesetzestext um einen Satz, der seine potentielle Verfassungswidrigkeit eindeutig beseitigt!

## Auszug aus dem Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L)

(BGBl I 1997/115, zuletzt geändert durch BGBl I 2007/70)

### § 10. Anordnung von Maßnahmen

(1) Maßnahmen gemäß §§ 13 bis 16 sind im Rahmen und auf Grundlage des Programms gemäß § 9a vom Landeshauptmann [...] spätestens 24 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde, mit Verordnung unter Beachtung der Grundsätze des § 9b anzuordnen. [...]

### § 14. Maßnahmen für den Verkehr

[...]

(6a) Der Landeshauptmann kann für bestimmte Streckenabschnitte im hochrangigen Straßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen), die mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem gemäß § 44 Abs. 1a StVO 1960 ausgestattet sind, für den Fall zu erwartender Überschreitungen von Grenzwerten gemäß Anlage 1 und 2 [...] durch Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkungen festlegen, die auf Grund der örtlichen, topographischen, meteorologischen und luftschadstoffrelevanten Gegebenheiten zur Hintanhaltung der Grenzwertüberschreitungen notwendig sind.

(6b) In der Verordnung gemäß Abs. 6a sind festzusetzen:

1. der Streckenabschnitt, auf dem die Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten sollen, und
2. die Höhe der Geschwindigkeitsbeschränkungen, die bei zu erwartenden Grenzwertüberschreitungen jeweils gelten sollen
3. die Parameter für die In- und Außerkraftsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung.

(6c) Die Kundmachung von Verordnungen gemäß Abs. 6a erfolgt mittels eines Verkehrsbeeinflussungssystems (§ 44 Abs. 1a StVO 1960).

### § 30. Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

[...]

4. mit Geldstrafe bis zu 2 180 € wer einer gemäß § 14 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt. [...]

## Auszug aus dem Oö Kundmachungsgesetz (Oö KMG)

(LGBl 1998/55)

### § 2. Kundmachung im Landesgesetzblatt

(1) Im Landesgesetzblatt sind kundzumachen:

[...]

(2) Im Landesgesetzblatt können kundgemacht werden:

1. die Verordnungen des Landeshauptmannes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung; [...]